

# Social-Demokrat.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Organ des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

Redaction und Expedition: Berlin, Dresdnerstraße Nr. 85.

Redigirt von J. B. v. Hoffetten und J. B. v. Schweiger.

**Abonnement-Preis** für Berlin incl. Bringerlohn: vierteljährlich 18 Sgr., monatlich 6 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Königl. preussischen Postämtern 22 1/2 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nichtpreussischen Deutschland 18 1/4 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. (fl. 1. 45. Südd., fl. 1. 50. Österr. Währ.) pro Quartal.

Bestellungen werden auswärts auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition, von jedem soliden Expeditur, von der Expres-Compagnie, Scharrenstr. 1, sowie auch unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. Inserate (in der Expedition anzugeben) werden pro dreispaltene Petit-Zeile bei Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. C. London.

Agentur für Frankreich: G. A. Alexandre, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

## Politischer Theil.

Berlin, 26. August.

Die preussische Commission für Arbeiter-Angelegenheiten betreffend wird man uns nicht nachsagen können, daß wir derselben in gehässiger oder böswilliger Weise entgegengetreten seien. Wir haben unsern Lesern trotz des beschränkten Raumes, der uns zur Verfügung steht, die Meinungsäußerungen von Blättern der verschiedensten Richtung, insbesondere die weitläufigen Artikel des ministeriellen Organes mit gewissenhafter Genauigkeit vorgeführt, um ihnen den Einblick in Alles zu ermöglichen, was für oder gegen gesagt worden. Aber es ist an der Zeit, daß auch wir uns noch einmal in dieser Sache vernehmen lassen. Zwar haben wir uns bereits kurz darüber ausgesprochen; allein unsere Leser dürfen erwarten, daß wir jetzt, wo die ersten Früchte des Baumes vorliegen, noch einmal unser Urtheil, und zwar in bestimmtester Weise, abgeben. Und wir wollen dies thun, ohne gehässige Oppositionsmacherei, aber deutlich und unzweideutig.

Zunächst müssen wir hervorheben, daß diese Versammlung, welche von der preussischen Regierung zur Verathung der Arbeiter-Angelegenheiten berufen ist, schon von vornherein, einerlei wie sie zusammengesetzt sein würde, das Vertrauen der Arbeiterklasse in keiner Weise genießen konnte, als eine Vertretung dieser Klasse unter seinen Umständen betrachtet werden durfte; denn diejenigen Mitglieder derselben, welche der Arbeiterklasse angehören, sind nicht von dieser irgendwie gewählt, sondern, nach unbekanntem und unergründlichen Gesichtspunkten, von der Regierung nach eigenem souverainem Gutdünken zusammenberufen worden. Wir aber, die wir im neunzehnten Jahrhundert leben, kennen als Vertrauensversammlungen nur solche, die aus der freien Wahl der Theilnehmer hervorgegangen, nicht solche, die man beliebig zusammengesetzt hat.

Ein zweiter erheblicher Vorwurf, der sich gegen die Regierung ergibt, ist dieser: daß sie, wenn sie denn doch einmal ohne Zuziehung der Arbeiter ihre Auswahl treffen wollte, nicht von den in der Natur der Sache begründeten, entscheidenden Erwägungen sich leiten ließ.

Denn wenn man allerdings zwar nicht ersehen kann, nach welchen Gesichtspunkten die Regierung jene Herren aus Millionen ausgesucht, so kann man doch sehr deutlich erkennen, nach welchen Gesichtspunkten sie dies nicht gethan.

Zwei hauptsächlich Richtungen sind es, welche in der Arbeiterwelt den Bestrebungen und Bewegungen zu Grunde liegen: es sind dies diejenigen, welche man mit dem Namen der Schulze'schen und der Lassalle'schen zu bezeichnen pflegt.

Wenn die „Volks-Ztg.“ sich darüber aufhält, daß Schulze keinen Platz in der Commission ge-

funden, so ist sie vollkommen in ihrem Recht. Zwar ignorirt sie, vermöge der namenlos kleinlichen Taktik der Fortschrittspartei und gegenüber, die Existenz einer großen, über ganz Deutschland verbreiteten socialistischen Partei. Sehr mit Unrecht! Denn man mag von unsern Bestrebungen halten, was man will, drei Punkte sollten Jedem klar sein: einmal, daß thatsächlich unsere Richtung in ganz Deutschland eine viel verbreitete ist;

daß dieselbe in ihren Anhängern mit einer Kraft und Tiefe feststeht, die man bei andern socialen und politischen Ueberzeugungen vergeblich sucht; und drittens, daß Feuer und Thatkraft vor Allem bei den Unsern zu finden, daß gerade die Unsern das Zeug haben, in entscheidenden Augenblicken die ganze Arbeiterwelt nachzureißen.

Man mag, wie gesagt, auf fortschrittlicher Seite unsere Anschauungen und Vorschläge für falsch, unausführbar, verderblich halten; aber wenn man nicht die erwähnten drei Punkte zugiebt, so zeigt man, daß man von seltener Urtheilsschwäche ist, indem man sich durch das Aufsehen und den Lärm, welche die Bourgeoisie durch ihr Geld und ihre Verbindungen hervorbringen kann, über den wahren Sachverhalt in so ungeheurerem Maasse täuschen läßt, daß man wirklich ein großes und gewichtiges Element für gewissermaßen nicht vorhanden hält.

Indessen — daß die „Volks-Ztg.“ uns ignorirt, ist kein Grund, daß auch wir sie und ihre Partei ignoriren sollten; darum wiederholen wir: Schulze gehörte schlechterdings in eine Commission, welche die Angelegenheiten der Arbeiter zu berathen bestimmt ist.

Mit derselben Nothwendigkeit und Berechtigung würde, wenn er noch lebte, Lassalle in dieselbe gehört haben, und mußten, in Ermangelung seiner, andere Mitglieder der social-demokratischen Partei zur Theilnahme aufgefordert werden.

Aber nicht nur diese beiden Hauptrichtungen — die liberal-bürgerliche Partei und die eigentliche Arbeiterpartei — mußten vertreten sein; auch andere Elemente, welche in der Arbeiterwelt einigen Boden errungen, durften billig erwarten, Berücksichtigung zu finden. So ist es z. B. höchst auffällig, daß Herr Kolping in Köln, der natürliche Vertreter der kirchlich-katholischen Bestrebungen in der Arbeiterwelt, keine Einladung zur Commission erhalten hat.

Wen finden wir denn nun aber in dieser Commission?

Einige bekannte Namen und im Uebrigen gänzlich unbekanntes Größen.

Nun wolle man bedenken, daß es für eine jede Versammlung, selbst wenn sie aus Capacitäten zusammengesetzt wäre, äußerst mißlich sein würde, über tief greifende Principienfragen zu verhandeln, über welche die ersten Männer der Wissenschaft, Denker der Nationen, gründliche Abhandlungen in systematischen Werken geliefert.

Daß aber gar die Herren von der jetzigen Commission nicht diejenigen sind, die hier etwas Neues zu liefern vermögen das ist wohl unter allen Umständen klar. Sind doch selbst die Herren Schulze, Faucher, Michaelis u. s. w. nur der Abklatsch der großen Meister der liberalen Bourgeoisökonomie! Und nun sollen gar z. B. die unbedeutenden Abklatsche dieser Abklatsche etwas zu Tage fördern? Mehr als komisch!

Aber wenn das hier Gesagte noch irgendwie bezweifelt werden könnte — durch ihre inzwischen hervorgetretene Haltung hat die Commission jeden Zweifel beseitigt.

Wie? Man debattirt ganz ernstlich über die Frage, ob die Gewährung des ganzen und vollen Coalitionsrechtes, ohne alle Verlausulirungen, zu empfehlen sei oder nicht? Man ist in dieser Beziehung noch gar nicht zum Beschluß gekommen! Ja, man hat ausgesprochen, daß unter gewissen Voraussetzungen das Coalitionsrecht jedenfalls nicht zu gewähren sei.

Ei! Ei! Was glaubt man?

Darin, Ihr sonderbaren Herren von der Commission, sind die Arbeiter, die sich überhaupt um ihre Angelegenheiten kümmern, die „Schulze'schen“ wie die „Lassalle'schen“, — darin sind sie alle einig, daß sie die freie Bewegung im Staat, die Wegschaffung aller Ausnahmengesetze, den Wegfall des Bevormundungssystems als ihr natürliches und unverbrüchliches Recht verlangen.

Solche Dinge — um mit Lassalle zu sprechen — debattirt man nicht, man decretirt sie.

Aber diese Commission hat noch eine weitere, entschieden komische Seite.

Der Herr Minister, in seiner Einleitungsrede, sprach ein großes Wort gelassen aus.

„Organisation der Arbeit!“

Sonderbar! Wir, die wir uns schmeicheln dürfen, an der äußersten Spitze des socialen Fortschritts zu marschiren, wir hatten dieses Wort bisher noch nicht gebraucht.

Der preussische Minister des Handels aber hat es officiell ausgesprochen.

Nun, da es einmal gefallen ist, dieses bedeutungsvolle, dieses inhaltschwere Wort — ja, wir sind für Organisation der Arbeit.

Aber weiß man auch, was das heißt?

Von einem Minister darf doch billig erwartet werden, daß er die Tragweite seiner Worte kenne!

„Organisation der Arbeit“, das heißt: die Fundamente der jetzigen Gesellschaft und mit ihnen die der jetzigen Staaten sollen umgeändert werden; „Organisation der Arbeit“, das heißt: an Stelle der in Staat und Gesellschaft sanctionirten politischen und socialen Ausbeutung vieler Millionen durch wenige Tausende sollen das Recht der Arbeit und mit ihm die Freiheit, die Gleichheit, die Brüderlichkeit treten; „Organisation der Arbeit“, das heißt: unter Erfassung und Durchführung der revolution-

närsten Ideen des Zeitalters soll mit Einem Schlage das ganze aus Mißbräuden zusammengesetzte, auf das Mittelalter und die Bourgeoisiepoche gegründete Gesellschaftsgebäude schonungslos zertrümmert werden zu Gunsten der Arbeit, des Volkswohls, der Volksherrschaft.

Das ist „Organisation der Arbeit.“

Wie haben nichts dagegen, wenn Minister und Commissionen über „Organisation der Arbeit“ nachdenken und debattiren wollen.

Aber wenn über „Organisation der Arbeit“, über eine Frage, die voraussetzt, daß man auf der vollen Höhe des Jahrhunderts stehe — wenn über eine solche Frage debattirt werden soll in einer Commission, die sich ganze Sitzungen hindurch über die Frage herumgezankt hat: „Ob die volle Coalitionsfreiheit zu empfehlen“; die sich also das unzweideutige Zeugniß ausgehießt, daß sie noch nicht einmal über diejenigen Dinge klar ist, welche die Wissenschaft schon vor Menschenaltern endgültig und für immer erledigt hat; — wenn über „Organisation der Arbeit“ eine solche Commission debattiren soll, eine Commission, die überdies noch die Deffentlichkeit scheut — so gestatte man uns die Bitte, die verehrliche Versammlung wolle dem Wallnertheater keine Concurrenz machen. —

## Deutschland.

\* Berlin, 26. August. [Die Arbeiter-Commission] hielt gestern ihre vierte Sitzung. Die „Berl. Ref.“ berichtet darüber wie folgt:

Der Herr Regierungs-Commissar spricht vor dem Eintritt in die Tagesordnung die Erwartung aus, es werden, da die Versammlungen der Commission keine öffentlichen, vielmehr nur zur Information der Staatsregierung zusammenberufen sind, bei Mittheilungen über die Verhandlungen und die Abstimmungen an die hiesigen Zeitungen die Namen der Redner, wie der Abstimmenden in Zukunft fortgelassen werden.

Auf die in Folge dessen an den Regierungs-Commissar gerichtete Frage: ob Aussicht vorhanden sei, daß die hier gepflogenen Verhandlungen in irgend eine Weise zur Kenntniß der Mitglieder gebracht oder sonst wie veröffentlicht würden, da bisher nicht bekannt geworden, daß man sich hier in einer geheimen Versammlung befunden und nach der Auslassung eines andern Mitgliedes, daß, wenn die Veröffentlichung ohne stenographische Aufzeichnung erfolge, man in keiner Weise sicher sei, daß auch die Wahrheit berichtet werde, und er (der Redner) in diesem Falle lieber aus der Commission ausscheiden wolle, entgegnete der

Herr Reg.-Commissar: Es sei keinesweges seine Absicht gewesen, diese Sitzungen für geheim zu erklären, auch habe er keine Berechtigung, den Mitgliedern Amtsverschwiegenheit aufzulegen, wünschenswerth wäre aber jedenfalls, wenn für die Zukunft die Nennung von Namen unterbliebe.

Hierauf wird nach Verlesung der sehr ausführlich gehaltenen Protokolle der letzten beiden Sitzungen und nachdem einige Abänderungen daran gemacht worden und dieselben schließlich angenommen, in die Tagesordnung eingetreten.

Bevor der Punkt 3 der Vorlage zur Berathung gelangt, nimmt ein Mitglied den früher gestellten, in Folge einer ihm gewordenen Erklärung zurückgezogenen Antrag wieder auf und verbindet ihn mit einem andern, von anderer Seite gestellten. Derselbe lautet:

„Die Commission spricht die Ueberzeugung aus, daß mit und nach Aufhebung der §§ 181 und 182 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 auch die sonst auf andern Arbeitsgebieten noch vorhandenen gleichartigen Beschränkungen des Coalitionsrechts, z. B. auch die in den §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 enthaltenen Beschränkungen der Berg- und Hüttenarbeiter im Wegfall kommen müßten“ und wird mit 30 gegen 4 Stimmen angenommen.

Hierauf kommt der Punkt 3 der Regierungsvorlage zur Berathung. Derselbe lautet:

„Bedarf es, im Falle der Aufhebung (der §§ 181 und 182 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845) des Erlasses besonderer Bestimmungen zum Schutze derjenigen, welche an der Verabredung, die Arbeit einzustellen, nicht Theil nehmen wollen, und gegen welche Handlungen oder Unterlassungen würden die Strafbestimmungen vornehmlich zu richten sein?“

Es wird die einschlägige französische, englische und schweizerische Gesetzgebung, die im Anzuge gedruckt vorliegt, vertheilt und hierauf ausführliche Mittheilung über die Gesetzesbestimmungen in Betreff des Coalitionsrechts in Oesterreich und im übrigen Deutschland gemacht. Es fragte sich nun, ob die im Strafgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen, die namentlich in den §§. 89, 90, 91,

92, 97, 98, 100, 212 u. s. w. enthalten seien, ausreichend befunden werden, um allen bei Gewährung der Coalitionsfreiheit als vorkommend denkbaren Vergehen und Verbrechen entgegen zu treten, namentlich auch ob ausreichend bei Verurtheilungen, bei Expropiationen, denen die Absicht rechtswidriger Aneignung fehle zc.

Von der einen Seite wird hervorgehoben, daß man für alle Fälle auf Abwehr von Terrorismus der Majorität gegen die Minorität Bedacht nehmen müsse, d. h. daß diejenigen Arbeiter, die fortzuarbeiten gelommen wären, nicht durch eine rohe Masse, die glänze, die Arbeit einzustellen zu sollen, gedrängt werden dürften. Aber auch dafür müsse Sorge getragen werden, daß die sogenannten Verurtheilungen nicht unbestraft blieben, da in den vorhandenen Strafbestimmungen nicht ausreichender Schutz gefunden werden könnte. Um diese Zwecke zu erreichen, wurde folgender Antrag eingebracht: „Die Commission wolle beschließen, die im §. 182 der Gew.-Ordn. angeführte Straffälligkeit der Verurtheilungen beizubehalten, ebenso die Strafbestimmungen der §§. 181 und 182 wegen des Zwanges gegen die Obrigkeit durch Verabredung der Arbeitseinstellung.“ Aber auch dabei glaubte man noch nicht leben zu können, so wurde weiter beantragt, Strafbestimmungen zu fordern gegen diejenigen, die eine Arbeitseinstellung beantragt hätten, ohne selber zu diesen Arbeitern zu gehören. Ferner wünschte man die in Sachsen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch hier in Anwendung gebracht zu sehen. In der sächsischen Gewerbe-Ordnung vom 18ten October 1851 heißt es: „Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit zc. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich. — Annäherung von Strafgewalt über die Genossen, Verurtheilungen und jede Anwendung physischer und moralischer Zwangsmittel gegen solche, welche Beschlüssen oder Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen, oder von schon gefaßten oder getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß bis zu vier Wochen, an den Anführern und Anstiftern mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.“

Von anderer Seite hob man hervor, daß die Gesetze keinesweges bloß zum Schutze der Minoritäten gegeben worden wären. Was bisher beantragt worden, sei nichts weiter, als an Stelle von Ausnahmegesetzen neue Ausnahmegesetze, also eine neue Strafordnung zu schaffen. Dem Richter sei es ja in die Hände gelegt, den jedesmaligen zur seiner Cognition kommenden Fall nach der Schwere der Verschuldung härter oder gelinder zu bestrafen. Man werde aus der gehaltenen Blumenlese von Strafparagrafen zur Geantze gesehen haben, daß jedem Bedürfnis genügt sei. Besondere Strafbestimmungen für, man möchte sagen, erst durch die Strafparagrafen herausbeschworene Vergehen zu erlassen, widerstrebe eben so wohl dem Rechtsgefühl, wie dem Rechtsbewußtsein im Volke. Es sei den angestrengtesten Bemühungen der Juristen nicht gelungen, für alle Vorkommnisse entsprechende Strafbestimmungen zu erkennen, weshalb man denn auch schließlich zu Schwurgerichten und Schiedsgerichten seine Zuflucht genommen, um dem Bedürfnis zu genügen. Man greife nach allen Seiten aus, selbst öfter auf Kosten der Logik, um die bekämpften beiden Paragrafen in ihrer ursprünglichen Reinheit zu erhalten, während man doch überzeugt sein könne, daß die Arbeiter, eben so wie sie jetzt den §. 182 zu umgehen wissen werden, auch Rath finden würden, die gegen die Verurtheilung erfindenden Strafbestimmungen unschädlich zu machen. Das Umgeben der Gesetze aber würde das Rechtsbewußtsein in keinem Falle. Man versuche jetzt noch die Coalitionsfreiheit als ein Schreckgespenst hinzustellen, während doch die Arbeitgeber sehr gut wüßten, daß die Arbeitseinstellungen nichts weiter als eine Nothwehr seien. Der Versuch aber, die sogenannten angestimmten Arbeiter, nämlich diejenigen, die fortzuarbeiten, gegen diejenigen in Schutz zu nehmen, die die Arbeit eingestellt, sei um so mehr ein müßiges Unternehmen, als, mit geringen Ausnahmen, nur die langsamen oder sonst untauglichen Arbeiter in der Fabrik verblieben und in der Regel auch nur durch ähnliche Kräfte ersetzt würden, mit denen der Fabrikbesitzer auf die Dauer allein nicht fortzuarbeiten vermöge. Die Letzteren würden bald dahinter kommen, daß es ihrem Interesse weit mehr entspreche, im Civilrechtswege das zu erreichen, was das Criminalrecht unmöglich für alle Fälle gewähren könne. Die Arbeitgeber werden mit ihren Arbeitern Arbeitsverträge schließen, worin Lohn, Arbeitszeit und Dauer, Kündigungsrufen und alle sonstigen, das gegenseitige Verhältnis regelnden Bedingungen festgesetzt werden könnten. Auch dürfte man nicht bange sein um die darin etwa stipulirte Conventionalstrafe, da diese auf eben dem Wege wie jede andere Schuld des Arbeiters beigetrieben werden könne. Schließlich aber wurde beantragt, daß die sämtlichen vorhandenen Strafbestimmungen zur Zeit, wenn die Aufhebung der §§. 181 und 182 erfolgt, wegmäßig und übersichtlich zusammengestellt und veröffentlicht werden möchten, um damit den Arbeitern in Erinnerung zu bringen, daß sie die ihnen gewordenen Freiheiten nicht mißbrauchen dürften, ohne sich strafbar zu

machen. Die beantragten besonderen, nur auf die Arbeiter anwendbaren Strafbestimmungen führten theils zu unmoralischer Umgebung der Gesetze, theils in letzter Consequenz zur Aufhebung der durch die Verfassung gewährleisteten Vereinsfreiheit. Auch in England und Frankreich habe sich die Ausnahmegesetzgebung nicht bewährt.

Bei der Abstimmung fallen alle Amendements, die auf Ausnahmegesetze gerichtet sind, indem die Commission in der Majorität sich dafür entscheidet, daß die vorhandenen Strafbestimmungen, in geeigneter und wegmäßigiger Reihenfolge geordnet, zur Zeit der Aufhebung des Coalitionsverbots veröffentlicht werden möchten. Bei den Abstimmungen haben stets vier bis fünf Arbeiter für die möglichsten Beschränkungen gestimmt. Auch bei der ersten auf Abschaffung der §§. 181 und 182 gerichteten Abstimmung hatten vier Arbeiter und nicht nur einer, wie irthümlich berichtet worden war, dafür gestimmt.

Der Herr Handelsminister hatte der zweiten Hälfte der Sitzung beigewohnt. Die nächste findet Sonnabend um 10 Uhr statt.

\* Wien, 24. August. [Die Presse über Galicien.] Die hiesige Presse ist einstimmig in Verurtheilung des Lauenburger Handels. So sagt, um mit dem mildesten Urtheile zu beginnen, das „Neue Fremdenblatt“:

„Einen eigenthümlichen, beinahe wehmüthigen Eindruck macht der Verkauf Lauenburgs. Mit gerechtem Stolz hat bisher Oesterreich jede Zumuthung zurückgewiesen, gegen pekuniäre Entschädigungen sein Besitzthum zu schmälern. Nun ist allerdings Lauenburg kein Erbland; aber unseren Feinden wird dieser Handel bequemen Anlaß bieten, willkommene Parallelen zu ziehen.“

Schärfer spricht sich schon die „Neue freie Presse“ aus; sie schreibt:

„Wir halten die Oesterreichisch-Lauenburgische Finanzoperation für ein in jeder Beziehung mißliches und folgenschweres Geschäft. Oesterreich konnte seinen lauenburgischen Antheil mittelst freiwilligen Verzichtes zu Gunsten Preußens unentgeltlich abtreten. Sich aber dafür pekuniär entschädigen lassen, einen Besitz verkaufen, ist unseres Erachtens ein schwerer politischer Fehler. In Frankreich, England und in Italien ist ein großer und sehr achtbarer Theil der öffentlichen Meinung der Ansicht, daß Oesterreich Venetien an Italien um einen entsprechenden Preis verkaufen solle, da es auf diese Weise einen Besitz loswürde, der unter allen Umständen eine Verlegenheit sei, und überdies die Mittel gewänne, sich finanziell zu rangiren. Wir haben dergartige Ansinnen stets als eine Ehrlosigkeit zurückgewiesen, denn wir sind der Ansicht, daß derlei Angebote nur an schwache Staaten herantreten, und daß ein Staat, der ein Gebiet zu verkaufen beginnt, sich selber preisgibt. Der auf Lauenburg bezügliche Theil der Gaisterer Convention belehrt uns, daß unsere Auffassung bereits veraltet, durch den Standpunkt des neupreußischen und neuösterreichischen Konservatismus längst überwinden ist. Die französischen, englischen und italienischen Publizisten werden nicht veräumen, aus dem Lauenburger Handel die auf der Hand liegende Moral zu ziehen, und wir hören sie schon anrechnen, wie viel Oesterreich für Venetien zukommt, nachdem ihm das halbe Lauenburg für 2 Millionen feil gewesen.“

In gleicher Weise bemerkt das (alte) „Fremdenblatt“:

„Oesterreich hat einfach sein Mitbestrecht bezüglich des Herzogthums Lauenburg an Preußen für so und so viele Millionen verkauft. Das sieht sehr unschuldig, sehr unverschämlich, sogar sehr klug aus — aber wir befürchten ernstlich, daß Wiener Kabinets habe mit diesem Verkaufe seines Mitbestrechtes von Lauenburg einen der folgenschwersten Schritte gethan, den es überhaupt seit dem Friedensschluß von Villafranca gethan. Oesterreich hat seiner traditionellen Politik mit diesem Verkaufe den Todesstoß gegeben, es hat praktisch einem Prinzipie beigestimmt, dessen Verwirklichung in anderen territorialen Fragen es bisher mit Entrüstung zurückgewiesen.“

Die officöse „General-Correspondenz“ hat so herben Tadel gegenüber nicht gesäumt, das Wort zur Vertheidigung der Regierung zu ergreifen. (Der tragliche Artikel ist seinem wesentlichen Inhalte nach bereits telegraphisch verbreitet worden. S. Nr. 126 des „Soc.-Dem.“)

Die „Öst. Post“ gesteht, daß ihre Bedenken durch die Erwiderung der „General-Correspondenz“ nicht gehoben seien; Niemand würde die Gegner Oesterreichs fortan hindern können, mit dem Verkaufe Lauenburgs zu exemplificiren. Auch der „N. Fr. Pr.“ scheinen die von officöser Seite vorgebrachten Gründe „nicht durchaus glücklich gewählt.“ Selbst die Valuta Cessionis (die Gegenleistung für die Weggabe des Landes) erscheint der „N. Fr. Pr.“ nicht genügend, da Lauenburg, un-